

Merkblatt für Vermächtnisnehmer

Dieses Merkblatt enthält allgemeine Hinweise.

Die gesetzlichen Regelungen

Die Anordnung eines Vermächtnisses erfolgt durch Testament oder Erbvertrag.
§ 2147 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bestimmt als Grundsätze:

"Durch das Vermächtnis wird für den Bedachten das Recht begründet, von dem Beschwerten die Leistung des vermachten Gegenstands zu fordern."

„Mit einem Vermächtnis kann der Erbe oder ein Vermächtnisnehmer beschwert werden. Soweit nicht der Erblasser ein anderes bestimmt hat, ist der Erbe beschwert."

Daneben sind die weiteren Vorschriften der §§ 2148 – 2191 BGB zu beachten.

Wie können Sie Ihre Forderung durchsetzen?

Es wird darauf hingewiesen, dass der Vermächtnisanspruch der Verjährung unterliegt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 195 – 213 BGB.

Es ist Ihre Angelegenheit, von dem/den Erben bzw. dem Testamentsvollstrecker die Erfüllung des Vermächtnisses zu verlangen. Sofern Sie eine Rechtsberatung benötigen, sind hierfür Vertreter der rechtsberatenden Berufe, insbesondere Rechtsanwälte und Notare, zuständig. Sollte eine gerichtliche Geltendmachung Ihres Anspruchs erforderlich werden, wäre hierfür das Prozessgericht zuständig.